

## Statuten

### Konstituierung und Zweck

- § 1 Unter dem Namen «Konzertgemeinde Frauenfeld» besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Frauenfeld ([www.konzertgemeinde.ch](http://www.konzertgemeinde.ch)). Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten resp. der jeweiligen Präsidentin.
- § 2 Der Zweck der Konzertgemeinde Frauenfeld ist die Vermittlung vorwiegend klassischer Musik durch Veranstaltung von Orchester-, Kammermusik- und Solistenkonzerten, welche jeweils jährlich im Abonnement sowie im freien Verkauf stattfinden.

### Mitgliedschaft

- § 3 Die Konzertgemeinde Frauenfeld besteht aus:
- a) Einzel-Patronatsmitgliedern
  - b) Doppel-Patronatsmitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
  - d) Gönnermitgliedern
  - e) Abonnementsmitgliedern

Die Mitgliedschaften stehen jeder natürlichen oder juristischen Person offen.

- § 4 Die Einzel-Patronatsmitglieder erhalten nach ihrer Wahl einen fest zugeteilten Platz der Kategorie I für alle Konzerte der Saison oder pro Konzert der Saison eine Freikarte für einen Platz der Kategorie I, einlösbar an frei wählbaren Konzerten der Saison.

Die Doppel-Patronatsmitglieder erhalten nach ihrer Wahl zwei fest zugeteilte Plätze der Kategorie I für alle Konzerte der Saison oder pro Konzert der Saison zwei Freikarten für Plätze der Kategorie I, einlösbar an frei wählbaren Konzerten der Saison.

Die Ehrenmitglieder erhalten ebenfalls nach ihrer Wahl zwei fest zugeteilte Plätze der Kategorie I für alle Konzerte der Saison oder pro Konzert der Saison zwei Freikarten für Plätze der Kategorie I, einlösbar an frei wählbaren Konzerten der Saison, jedoch auf Lebzeiten unentgeltlich.

- § 5 Gönnermitglieder erhalten zwei Freikarten für Plätze der Kategorie I, einlösbar an frei wählbaren Konzerten der Saison.
- § 6 Abonnementsmitgliedern stehen drei Platzkategorien zur Wahl. Sie erhalten fest zugeteilte Plätze in der von ihnen gewählten Kategorie für alle Konzerte der Saison.
- § 7 Schüler und Jugendliche (bis 20 Jahre) in Ausbildung erhalten auf Vorlage eines entsprechenden Legitimationsausweises für Abonnementsmitgliedschaften und Einzelkarten freien Eintritt.
- § 8 Alle Mitglieder sind zum Bezug von Eintrittskarten im freien Verkauf zu reduziertem Preis für alle Veranstaltungen der Konzertgemeinde Frauenfeld berechtigt.

- § 9 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche oder elektronische Anmeldung beim Vorstand der Konzertgemeinde Frauenfeld, welcher endgültig über die Aufnahme entscheidet, erworben.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- § 10 Jedes Mitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsgeschäft/einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- § 11 Die finanzielle Verpflichtung des Mitglieds ist beschränkt auf die Leistung des Jahresbeitrages, differenziert nach Patronats-, Gönner- und Abonnementsmitglieder.

## **Organisation**

- § 12 Die Organe der Konzertgemeinde Frauenfeld sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen und Delegationen

- § 13 Die Vereinsversammlung findet einmal im Jahr in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahrs statt. Weitere Versammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Vereinsversammlung muss mindestens 20 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

- § 14 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- § 15 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr.

Eine Statutenänderung verlangt die Zustimmung von zwei Dritteln, der Beschluss auf Liquidation die Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn diese ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

- § 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten/der Präsidentin und mindestens vier Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode zurück, ist

für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl zu treffen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Mitglieder des Vorstandes sind alle ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch auf Wunsch unentgeltlich ein Abonnement der Kat I. Spesenvergütung ist zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn aufgrund einer ordentlichen Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Protokoll.

Sofern alle Mitglieder zustimmen kann der Vorstand anstelle von Sitzungen in Präsenz auch solche unter Zuhilfenahme elektronischer Kommunikationsmittel («virtuell» oder «hybrid») abhalten. Der Vorstand kann zudem Beschlüsse auf dem schriftlichen oder elektronischen Zirkularweg fällen. Zirkularbeschlüsse werden im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festgehalten.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
- b) die Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) die Programmgestaltung und die Organisation der Konzerte
- d) die Festsetzung der minimalen Patronats- und Gönnerbeiträge, der Abonnementspreise sowie der Eintrittspreise
- e) der Entscheid über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern

Der Vorstand ist berechtigt, Kommissionen und Delegationen zu bezeichnen und diesen seine Aufgaben teilweise zu übertragen.

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien. Die Kontoführung mit Unterschriftenberechtigung obliegt dem Kassier / der Kassierin.

§ 18 Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen. Sie sind verpflichtet:

- a) auf Ende eines Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen
- b) eine Revision vorzunehmen, wenn im Kassieramt ein Wechsel eintritt
- c) der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Revision zu erstatten.

§ 19 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

§ 20 Das Vermögen des Vereins setzt sich zusammen aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Erträgen von Veranstaltungen und der übrigen Vereinstätigkeit, aus Zinsen und Erträgen von Kapitalanlagen, aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Zuwendungen aller Art.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Das bei einer Auflösung der Konzertgemeinde Frauenfeld nach Erfüllung aller Vereinsverpflichtungen noch verbleibende Vermögen muss der Förderung der Musikpflege in Frauenfeld im Sinne des Vereinszweckes gemäss § 2, in jedem Fall einer steuerbefreiten Institution zugutekommen.

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 2. Juli 2026 genehmigt worden.

Die Präsidentin:  
sig. Christa-Maria Harder Schuler

Die Protokollführerin:  
sig. Sabine Tiefenbacher